

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Stadt Parchim

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, §§ 2 und 6 Abs. 1 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Parchim vom 01.02.2021 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 sowie des § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhalten Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind:

- Fischerdamm zwischen Mühlenstraße und Moltkeplatz
- Lindenstraße zwischen Kreuzung Stiftstraße und Wockerstraße
- Lange Straße zwischen Kreuzung St.-Marien-Straße und Stiftstraße
- Mühlenstraße zwischen Kreuzung St.-Marien-Straße und Fischerdamm
- Moltkeplatz zwischen Fischerdamm und Kreisverkehr
- Neuer Markt
- Mönchhof
- Am Mühlenberg
- Ziegenmarkt
- Apothekenstraße
- Schuhmarkt
- Kirchgasse
- Färbergrabenweg
- Wasserberg
- Schulberg
- Werner-Cords-Weg
- Fischerdamm
- Am Kreuztor
- Waagestraße
- Am Rathaus
- Blutstraße
- Alter Markt

Das von Wahlsichtwerbung (Plakate) freizuhaltende Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b) Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c) In der Nähe des Krankenhauses und der Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- a) Plakatwerbung in Form von Aufstellern ist aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt.
- b) Wahlplakate dürfen nicht größer als 1 m² (DIN A0) sein.
- c) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Umkreis von 30,0 m von Kreuzungen und Einmündungen sowie vor Bahnübergängen.
- d) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- e) Werden Plakate über Geh- und Radwegen angebracht, so ist eine Mindesthöhe (Abstand zwischen Boden und Unterkante des Plakates) von 2,20 m einzuhalten. Der Abstand zum Fahrbahnrand von 0,5 m darf nicht unterschritten werden. Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen, die Mindesthöhe über Fahrbahnen beträgt 4,50 m.
- f) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder, Lichtmasten), u. a. durch Annageln, ist unzulässig.
- g) Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Stadt Parchim unverzüglich zu melden.
- h) Jeder Wahlvorschlagsträger hat einen Ansprechpartner gegenüber der Stadt Parchim zu benennen.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

- a) Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.
- b) Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
- c) Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5. Werbung mit großformatigen Plakaten (Wesselmänner)

Das Aufstellen von großformatigen Wahlplakaten bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Parchim. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine hinreichende Gewähr besteht, dass die Ausführung, Statik und Verankerung der Plakate die erforderliche Standsicherheit sicherstellt. Sie wird nicht für Standorte erteilt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sondern nur für angrenzende Grünflächen. Der Antrag ist an den Fachbereich 6 zu richten.

6. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

7. Kosten

Innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Parchim gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen beim Fachbereich 3, Blutstraße 5, 19370 Parchim, anzumelden.

II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgenannten Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 87, 88 SOG M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich zu akzeptieren, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange zur Wahrung des Ortsbildes der historischen Altstadt für diesen Bereich eingeschränkt werden (§ 21a LKWG M-V). Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird.

Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber in § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ausdrücklich Nebenbestimmungen für die Erlaubnisse nach Straßen- und Wegegesetz zur Wahrung des Ortsbildes erlaubt. Von diesem Recht macht der Bürgermeister der Stadt Parchim im Rahmen dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

In der Stadt Parchim sind viele Gebäude und mehrere Straßen in der historischen Altstadt unter Denkmalschutz gestellt. Zum Schutz des Denkmalobjektes gehört nicht allein das Objekt allein, sondern auch die Ansicht desselben. Es soll für die Allgemeinheit sichtbar bleiben, und Störungen der Ansicht sind zu unterlassen.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung in der Altstadt abträglich.

In den anderen Bereichen der Stadt Parchim ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt. Darüber hinaus wird den Parteien in Abstimmung mit dem FB 6, Sachgebiet Grünflächen, auf Grünflächen der Stadt Parchim Wahlsichtwerbung mit Plakaten im Großformat gestattet.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt im Ermessen des Bürgermeisters. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt Parchim für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

zu I. 2. - 4. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den landrechtlichen Vorschriften des LKWG (§ 21a).

zu I. 5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Stadt Parchim nicht toleriert. Die Allgemeinverfügung schließt damit jegliche Wahlwerbung aus, die nach anderen gesetzlichen Regelungen nicht genehmigungsfähig wäre.

zu I. 6. Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Parchim. In der „heißen“ Wahlkampfphase ab sechs Wochen vor der Wahl ist die Plakatwerbung nach der Sondernutzungsatzung gebührenfrei. Wahlwerbung außerhalb dieser Zeit ist gebührenpflichtig.

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen. Die Erfahrungen aus den letzten Wahlen zeigen, dass einige zugelassene Wahlvorschlagsträger (Parteien) die Frist zum Abhängen der Plakate nicht einhalten und vielfach erinnert werden mussten. Daher ist es angemessen, für den Fall der Zuwiderhandlungen, schon jetzt Zwangsgelder anzudrohen.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Vorbehaltes soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadtverwaltung Parchim vom 15.01.2019 zur Regelung der Wahlwerbung in der Stadt Parchim wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 23.02. 2021



Flörke
Bürgermeister

